

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
- Vergnügungsteuersatzung (VStS) -
vom 24.11.2011
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer - Vergnügungsteuersatzung (VStS) - vom 24.11.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Ziffer 8 folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

„9. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben.“

2. In § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Ziffern 5 und 6“ geändert in „Ziffern 5, 6 und 9“.

3. In § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie in § 12 Abs. 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 1 Ziffern 1 – 7“ die Angabe eingefügt „und 9“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister